Buchljesprec bungen

Prof. I. B. Nowitzki: Kegreßverpflichtungen zwischen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen. Herausgegeben vom Unionsinstitut der Rechtswissenschaft beim Ministerium der Justiz der UdSSR, Moskau 1952. Herausgeber der deutschen Übersetzung: Deutsches Institut für Rechtswissenschaft. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1956. 220 S.; Preis 8,50 DM. In der wissenschaftlichen Diskussion und in der Spruchpraxis der Vertragsgerichte der letzen Jahre spielte die Frage der Verantwortlichkeit des Schuldners im Vertragssystem der sozialistischen Wirtschaft für den zur Vertragsgerfüllung herangezogenen dritten Betrieb, welcher die Vertragsverletzung schuldhaft verursacht hat, eine wesentliche Rolle. Dabei ging es in der Praxis in der Hauptsache um die Anwendung des 278 BGB. Auch in der Diskussion über den Entwurf des Vertragsgesetzes steht die Verantwortlichkeitsregelung im Vordertragsverhältnis nicht zu trennen. Der Verfasser untersucht gegenüber diesem Dritten aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis nicht zu trennen. Der Verfasser untersucht diese Regreßansprüche im sowjetischen Recht. Er weist überzeugend nach, daß der Regreß in diesen Fällen "eines der Mittel ist, mit deren Hilfe ein tatsächlicher Zustand erreicht werden kann, der den Anforderungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung entspricht" (S. 7—16). Diese Begründung des Regresses macht die durch die Verantwortlichkeitsregelung zu lösende ökonomische Hauptaufgabe, einen entstandenen Schaden entsprechend den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsdie durch die Verantwortlichkeitsregelung zu iose mische Hauptaufgabe, einen entstandenen Sch sprechend den Prinzipien der wirtschaftlichen führung unter Wahrung des Grundsatzes der Interessiertheit zu verteilen, besonders deutlich. Schaden Rechnungs-materiellen

Interessiertheit zu verteilen, besonders deutlich.

Die Arbeit wird in der Diskussion um das neue Vertragsgesetz zur Klärung beitragen. Sie ist wichtig auch für unsere gegenwärtige und zukünftige Praxis, wenn auch Regreßverfahren bei uns noch selten sind und wesentliche Unterschiede zwischen der gesetzlichen Regelung des Regresses in der UdSSR und der DDR bestehen. Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit als einen "Versuch der Verallgemeinerung der Arbitrage- und Gerichtspraxis". Um es vorwegzunehmen: es ist mehr als ein Versuch; es ist die meisterhafte Lösung der Aufgaben, die sich Nowitzki gestellt hat. Das Buch ist nicht nur wegen der für die Weiterentwicklung des Vertragsrechts wertvollen wissenschaftlichen Ergebnisse, sondern auch wegen der beispielhaften Methode der wissenschaftlichen Arbeit von Bedeutung. Es ist eine Aufforderung an unsere Wissenschaft, in breiterem Umfang als bisher Material aus dem Alltag des sozialistischen Aufbaus zu untersuchen, und an unsere staatlichen Organe, der Wissenschaft unter Überwindung der zuweilen noch immer spürbaren Zurückhaltung Entscheidungen, aber häufig auch die zugehörigen Akten, zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Durch die Darstellung am konkreten Fall erhält der Leser über die Probleme des eigentlichen Techt oder auch die Ökonomik betreffende, bisher offen gebiebene Frage beantwortet.

Themas hinaus manche das sowjetische Zivilrecht oder auch die Ökonomik betreffende, bisher offen gebilebene Frage beantwortet.

Das Werk ist in eine Einleitung, drei Kapitel und die
Schlußfolgerungen untergliedert. In der Einleitung wird nach
einer ersten Abgrenzung des Begriffs der Regreßforderung
insbesondere von der Rückforderung aus dem Zusammenhang
zwischen der Vertragsverletzung und deren Auswirkungen auf
das Betriebsergebnis des betroffenen Betriebes die wirtschaftspolitische Bedeutung der Regreßforderungen begründet. Der
Regreß zwischen sozialistischen Betrieben ist
für die Gestaltung der Verantwortung für die nicht
gehörige Lieferung oder Leistung, die von mehreren zusammenwirkenden Betrieben hergestellt bzw. erbracht
wird. Nowitzki weist aber auch hier schon auf die- Gefahren einer
zu weitgehenden und bedingungslosen Anwendung des
Regresses hin (S. 14-16, vgl. auch S. 131-133). Er fordert, daß das
Regreßrecht nur unter bestimmten Vorbehalten eingeräumt
wird, und übersieht auch nicht die Problematik der automatischen Abwälzung, insbesondere dann, wenn die Regreßverpflichtungen nicht nur den Wert des Vertragsgegenstandes
übersteigen, sondern einen beträchtlichen Teil des Jahresgewinns oder der Umlaufmittel des verpflichteten Betriebes
ausmachen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Regreß
in bestimmten Fällen Bedeutung für den Schutz des persönlichen und sozialistischen Eigentums hat oder die
Zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften
Einleitung schließt mit
einer Ubersicht über die sowjetische
zur Einhaltung der Regreßverpflichtung wir
Golzt: "Die Regreßverpflichtung
sie eine Verpflichtung und ohne Schuld auf seiten der
Person folgt, welche, wenn sie auch juristisch begründet erfolgte, jedoch durch die Schuld eines Dritten (der
Regreßverpflichtung und ohne Schuld auf seiten der
Verantwortlichkeit für Verschulden bei Regreßverpflichtung
der Regreßverpflichtung und ohne Schuld auf seiten der
Verantwortlichkeit für Verschulden bei Regreßverpflichtung
der

sieh weniger tatkräftig für die Verhütung des Schadens einsetzt (vgl. S. 126-127). Dieser Vorbehalt ist auch im Entwurf des Vertragsgesetzes enthalten. Die Abgrenzung des Regreßanspruchs von den direkten Ansprüchen und die Bedeutung dieser Abgrenzung hinsichtlich der Verjährung bei Gewährleistungsansprüchen (S. 66—70) entspricht unserer Regelung und Praxis, ist aber offenbar in der UdSSR umstrittener.

dieser Abgrenzung hinsichtlich der Verjährung bei Gewährleistungsansprüchen (S. 66—70) entspricht unserer Regelung und Praxis, ist aber offenbar in der UdSSR umstrittener.

Bei der Auswertung der Ausführungen über die Einbeziehung des Regreßverpfliehteten in das Verfahren zwischen Gläubiger und Schuldner (S. 84—107) dürfen — obwohl auch in der DDR durch die Einbeziehung gern. § 12 der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht bzw. die Streitverkündung nach §§ 72 ff. ZFO oder die Nebenintervention nach §§ 67 ff. ŽPO die verfahrensrechtlichen Regelungen zur Verfügung stehen — keine voreiligen Schlüsse gezogen werden. Die Situation in der DDR ist hier durch verschiedene Umstände, z. B. durch das Vorhandensein privater Betriebe in den Lieferketten und die Auswirkungen dieser Tatsache auf die Zuständigkeitsregelung und durch die historisch bedingte weitgehende Arbeitsteilung unter eine Vielzahl auch kleinerer und mittlerer Betriebe, wesentlich komplizierter. Die Analyse der Vor- und Nachteile der Einbeziehung (S. 106-107) gibtgedoch für Gesetzgebung und Praxis wertvolle Hinweise.

Im zweiten Kapitel (S. 115-188) untersucht Nowitzki die hauptsächlichsten Fälle von Regreßforderungen zwischen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen in der Arbitrage- und Geriehtspraxis. Im Rahmen dieser Besprechung kann nur auf die wichtigsten Abschnitte hingewiesen werden. Die Regreßklagen auf Ersatz der vom Kläger gezahlten Sanktionen werden im § 12 behandelt (S. 116-135). Der Hauptfall ist hier — wie auch in der DDR — die Forderung auf Ersatz des Unterschiedsbetrages zwischen der vom Schuldner aus Geriehtspraxis der vom Kläger gezahlten Sanktionen werden im der vom Schuldner aus Geriehten Die schon erwähnte Forderung nach Ausschluß des Regressen bei Eigenverschulden und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit eingehender Ermittlungen Im Einzelfall wird In diesem Falle den Regreß fordern. Die Arbitrage muß jedoch die Grundsätze der wirtschaftlichen Rechungsführung auch in diesem Falle den Regreß fordern. Die Arbitrage m

werden kann (S. 131—134).

Bedeutsam für die Auswertung in der ■ DDR sind noch die Abschnitte über die Regreßklagen auf dem Gebiete der Investitionen (S. 141—142) — insbesondere des Hauptbeauftragten gegen Nachauftragnehmer im Baugeschehen — und über die Regreßklagen infolge Verantwortlichkeit für nicht qualitätsgerechte Leistung (S. 142—150). In dem zuletzt genannten Abschnitt wird mit Recht festgestellt, daß ein Regreßberechtigter, der die Verjährungsfrist für seine eigenen Gewährleistungsansprüche aus dem Vertrag mit dem Dritten versäumt hat, diese Forderungen später nicht über den Regreß durchsetzen kann. sind noch die

Eingehend behandelt werden in diesem Kapitel noch die Regreßklagen auf Grund von Verrechnungen für gelieferte Waren — ein Problem, das in der DDR kaum vorhanden ist —, gegen den Spediteur und im Transportwesen sowie einige andere Einzelfälle, zi. Beteiligung von Fahrzeugen verschiedt.

Von politischer Die den Regreß durchsetzen hat, diesem Kapitel noch die PDR kaum vorhanden ist —, gegen den Spediteur und im Transportwesen sowie einige andere Einzelfälle, zi. Beteiligung von Fahrzeugen verschiedt.

Von politischer Bedeutung sind die Regreßklagen der Sozialversicherungsorgane gegen die Betriebe (S. 175—180), durch welche verhindert wird, daß die Werktätigen aus den Mitteln der von ihnen aufgebrachten Sozialversicherungsfonds die ökonomischen Folgen der Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Betriebe tragen. Mit Hilfe des Regresses kann die Versicherungs, die den Geschädigten entsprechend dem Versicherungsverhältnis befriedigt, den Schaden auf den Betrieb abwälzen, der ihn schuldhaft verursacht hat, und zwar in Höhe der dem Geschädigten gewährten Leistungen.

Im dritten Kapitel setzt sich der Verfasser mit den im sammenhang mit dem Regreß auftretenden besonderen blemen der Verjährung (S. 181-201) und der Rechtskraft Entscheidungen (S. 201—208) auseinander. Wichtig ist hier Beginn der Verjährungsfrist für den Regreßanspruch, auch im Entwurf des Vertragsgesetzes besonders geregelt 1st.

Am Schluß des Buches sind die Ergebnisse der Analyse de Entscheidungen und die sich hieraus ergebenden Schlußfolgerungen noch einmal in Thesenform zusammengefaß Entscheiderungen noch (S. 209-218). zusammengefaßt

Nowitzkis Buch vermittelt so zahlreiche Erkenntnisse, daß sein Studium allen mit zivilrechtlichen Fragen befaßten Juristen und Wirtschaftlern und auch den Studenten nur empfohlen werden kann. Besonderer Dank gebührt Prof. Dr. Artzt für die wegen der Fülle des verarbeiteten Materials gewiß nicht einfache Redigierung der deutschen Übersetzung.

Dr. Gerhard Pflicke, Berlin

Berichtigung

Die in dem Beitrag von Frenzei In NJ 1957, Heft 4, S. 110 (r. Sp., 4. Abs. von oben, 2. und 3. Zeile) erwähnten Juristen Bachrach und Marowski sind polnische und nicht — wie angegeben — sowjetische Juristen. Das aus dem Beitrag von Bachrach und Marowski übernommene Zitat stammt jedoch aus dem sowjetischen Lehrbuch "Theorie des Staates und des Rechts", Moskau 1949, S. 442 (russ.).